

Atemalkoholanalyse: Reif für das Verkehrsstrafrecht?

Im Kampf gegen Alkoholmissbrauch im Straßenverkehr werden wieder einmal vereinfachte Analysemethoden diskutiert, um anlässlich einer polizeilichen Kontrolle festzustellen, ob ein Fahrer zu tief ins Glas geschaut hat. Während bei Ordnungswidrigkeiten seit bald 20 Jahren eine Messung der Atemalkoholkonzentration zum Nachweis genügt, ist bei Strafsachen noch immer eine Blutentnahme und deren Untersuchung als Beweismittel obligatorisch. Obwohl die Atem-Messmethode im Ausland vielfach auch im Bereich von Verkehrsstraftaten Anwendung findet, stößt diese in Deutschland noch immer auf Bedenken. Liegt das an einem zu starken Lobby-Einfluss der Rechtsmedizin, oder gibt es tatsächlich begründete Zweifel an der Gleichwertigkeit der beiden Analysemethoden? Der Verkehrsgerichtstag 2016 greift die Frage nach moderneren Messmethoden zum wiederholten Male auf. Gelingt es den Experten diesmal, dem Gesetzgeber einen zukunftsweisenden Weg zu empfehlen, den dieser auch einzuschlagen bereit ist?

Nicht nur die NRW-Polizei will Blutproben bei Alkoholsündern überflüssig machen, da die Atemalkoholanalyse inzwischen als bessere Alternative zur Blutentnahme bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr erscheint. Eine überzeugende Studie hat bereits 2006 ergeben, dass die Messung des Alkoholgehaltes durch Atemalkoholtest auch bei höheren Promillewerten so präzise ist wie bei einer Blutuntersuchung.¹ Dabei kann eine Atemprobe jeder verkräften. Eine Blutprobe dagegen ist immer ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, der sich durch die Atemmessung vermeiden lässt. Deshalb ist die Atemanalyse ein milderes Mittel und erübrigt zugleich das Erfordernis einer richterlichen Anordnung. Schließlich ist bei Werten unter 1,1 Promille die Atemalkoholanalyse – und damit verbunden der Verzicht auf eine richterliche Anordnung – schon seit 1998 beweissicher möglich.² Darüber hinaus entfällt für den Betroffenen die Übernahme von Kosten für die ärztliche Blutentnahme und deren rechtsmedizinische Untersuchung. Denn das Ergebnis steht sofort fest.

Innenminister Ralf Jäger unterstützt deshalb ein bundesweites angelaufenes Forschungsprojekt der Hochschule der Sächsischen Polizei, das am 01.09.2015 auch in NRW gestartet ist.³ Die Studie soll endgültig bewahrheiten, dass die Atemalkoholanalyse eine beweissichere und daher gerichtsfeste Alternative zu Blutproben in Verkehrsstrafverfahren darstellt.⁴ Im Bereich der

¹ Slemeyer, A. und Schoknecht, G (2006): Länderstudie 2006 „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“, Interner Bericht für die Innenminister/-senatoren der Länder und des Bundes

² Begründung zum Änderungsgesetz vom 28.04.1998 , Bundestag-Drucksache 13/3764

³ MIK NRW (2015): Forschungsprojekt zur Vergleichbarkeit des beweissicher festgestellten Atemalkoholwertes mit dem beweissicher festgestellten Blutalkoholwert (Forschungsprojekt AAK/BAK), Düsseldorf, Erlass vom 14.08.2015 – 414 - 61.02.01

⁴ Hochschule der Sächsischen Polizei (2014): Statistische Vergleichbarkeit des beweissicher festgestellten Atemalkoholwertes mit dem beweissicher festgestellten Blutalkoholwert, Rothenburg/Oberlausitz, Forschungsdesign vom 14.11.2014

Verkehrsordnungswidrigkeiten hat sich die Atemalkoholanalyse bereits bestens bewährt.⁵

Koalitionsvertrag fordert Abkehr von Blutproben

Dem im Jahr 2013 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD ist zu entnehmen, dass die Politik anstrebt, zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration gänzlich auf körperliche Eingriffe zugunsten moderner Messmethoden zu verzichten. Eine Blutentnahme soll künftig nur noch durchgeführt werden, wenn der Betroffene sie ausdrücklich verlangt.⁶

So ließe es sich vielleicht als positives Zeichen deuten, dass die Koalitionäre nicht nur selbstverpflichtet, sondern auch willens sind, den Koalitionsvertrag insoweit zu erfüllen, da dieses Thema nunmehr erneut auf die Tagesordnung eines Deutschen Verkehrsgerichtstags (VGT) gesetzt worden ist. Ende Januar 2016 sollen die Experten in Goslar sich insbesondere mit der Frage beschäftigen, ob eine alternative Messmethode zur Alkoholbestimmung in das Verkehrsstrafrecht alsbald etabliert werden kann. Zweifelhaft gegenüber den hehren Absichten zu dieser Zielsetzung erscheint nur der gewählte Zeitpunkt der Erörterung. Denn nicht ohne Weiteres nachvollziehbar erscheint die Eile, mit der die Behandlung dieses zwischen Verkehrsexperten und Rechtsmedizinern außerordentlich streitigen Themas nunmehr – noch deutlich vor Abschluss und Ergebnis der oben genannten sächsischen Studie – für Anfang 2016 in Goslar platziert worden ist. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Oder versuchen einflussreiche Akteure dieses interdisziplinären Forums womöglich, rechtzeitig noch einmal fest zu zementieren, dass die Atemalkoholmessung als Alternative zur Blutprobe, möglichst auf Dauer, nicht in Betracht kommt?

Verkehrsgerichtstag 2009 stimmt gegen Atemalkoholanalyse als Beweis in Strafverfahren

Wegen einer insgesamt als geringer erachteten forensischen Wertigkeit der Atemalkoholmessung vermochten die beim Gerichtstag 2009 eingebrachten Argumente die Mehrheit der – bei der Abstimmung überwiegend aus Vertretern der Rechtsmedizin rekrutierten – Stimmberechtigten des Arbeitskreises nicht zu einem positiven Votum zugunsten einer schnellen, einfachen, kostengünstigen und grundrechtsschonenden Beweiserhebung zu bewegen.

Nach intensiver Diskussion erteilte der Arbeitskreis dem Einsatz der Atemalkoholanalyse, jedenfalls zur Feststellung „absoluter“ Fahrunsicherheit im Strafverfahren, eine Absage. Bei „relativer Fahrunsicherheit“, also (auch) eine Straftat unterhalb des Grenzwerts von 1,1 Promille, sei die „Atemalkoholmessung dagegen möglich“⁷, erklärte der Leiter des Arbeitskreises, Prof. Dr. Peter König ausdrücklich.⁸ Der ehemalige Ministerialrat des bayerischen Justizministeriums, der inzwischen

⁵ Vgl. u. a. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.2015, Blutalkohol 52, 414-416 m. w. N.; BGHSt 46, 358-373

⁶ CDU, CSU und SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, Berlin, 14.12.2013, S. 102

⁷ Vgl. hierzu zustimmend OLG Naumburg, Beschluss vom 5.12.2000 – 1 WS 496/00

⁸ König, Dr. P. (2009): Antwort auf eine diesbezügliche Frage in der Pressekonferenz des 47. VGT 2009 am 30.01.2009 in Goslar

sieben Jahre als Richter am Bundesgerichtshof dem 5. Strafsenat angehört, berichtete weiter, mit der beim Verkehrsgerichtstag 2009 verwendeten Formel „Der Arbeitskreis empfiehlt weitere umfassende Forschungsarbeit unter Einbeziehung der Rechtsmedizin, der Justiz und der Polizei.“ sollte ein Tor offenbleiben, um evtl. zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung der AAK-Bestimmung als gleichwertiges, beweissicheres Verfahren in Strafsachen nochmals aufgreifen zu können.

Weiterhin Pieksen statt Pusten: Was hat sich seit 2009 verändert?

Aus wissenschaftlicher und sachverständiger Sicht hielt der Prof. Dr. Frank Musshoff, ehemals von der Universität Bonn, schon 2009 einen Verzicht auf die Blutprobe bei Verkehrsstraftaten unter Alkoholeinfluss „gerade in Anbetracht der hohen Ansprüche an die Beweiskraft“ für nicht akzeptabel. Auch 2016 wird der Rechtsmediziner, inzwischen vom Forensisch Toxikologisches Centrum (FTC), München, beim Gerichtstag seine Erkenntnisse vortragen. Die Gründe der Ablehnung haben sich bis heute nicht nennenswert verändert. Denn folgende Möglichkeiten für eine Beweisführung stünden nach seiner Auffassung – ohne Blutuntersuchung – nicht mehr zur Verfügung:

- Prinzipielle Überprüfung des Ergebnisses bei einer Atemalkoholprobe,
- Nachuntersuchung bei Zweifel am technischen Zustand des Atemalkoholgerätes oder Zweifel bezüglich des Einhaltens von physiologisch notwendigen Wartezeiten,
- Überprüfung der Identität des Betroffenen mittels DNA-Untersuchung,
- Überprüfung einer zusätzlichen Aufnahme weiterer zentral wirksamer Mittel (Drogen, Medikamente), was sich z. T. erst im Nachgang ergeben könne bzw. bei Diskrepanzen zwischen Alkoholbefund und der Symptomatik,
- Überprüfung von Nachtrunkangaben, die häufig erst im Laufe eines Verfahrens geltend gemacht würden, mittels einer Begleitstoffanalyse,
- Überprüfung von Trinkgewohnheiten (z. B. langzeitige Alkoholisierung, Untersuchung auf Alkoholmarker [= Indikatoren für einen erhöhten Alkoholkonsum], Schlussturztrunk),
- Hinweise auf ein geändertes Trinkverhalten in Fahreignungsfragen (z. B. normalisierte Alkoholmarker gegenüber erhöhten Werten in der Deliktblutprobe) sowie
- Belege und Schätzung eines einige Stunden vorangegangenen Alkoholkonsums bei aktueller Alkoholfreiheit durch Nachweis von Ethylglucuronid (Dieser Marker reflektiert verlässlich auch über einen längeren Zeitraum zurückliegenden Alkoholkonsum).

Zwar erscheint diese Auflistung zunächst beinahe erschlagend, da in Zweifelsfällen der Bedarf an einer Blutprobe sich vordergründig als unumgänglich darstellt. Allerdings haben sämtliche der vorgetragenen Bedenken in der Praxis eine tatsächliche

Bedeutung, die nahezu ersichtlich gegen null tendiert. Wohlweislich werden deshalb konkrete Daten über solche Fälle aus der Rechtsmedizin auch nicht genannt oder zu erheben beabsichtigt.

Aus den durch Vertreter der Rechtsmedizin vorgetragenen Gründen spricht sich aber u. a. auch der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (BADS) dafür aus, die Blutprobe neben der Atemalkoholmessung als Beweismittel beizubehalten. Im Rahmen eines Ende 2015 durchgeführten BADS-Symposiums zur Frage „Atemalkohol statt Blutentnahme?“ attestierte der Präsident des BADS Dr. Peter Gerhardt, dass der „Atemalkoholtest“ angesichts der Fortschritte in der Geräteentwicklung zwar ein hohes Maß an Sicherheit zur Feststellung einer Alkoholisierung im Straßenverkehr biete, „Blutproben aber in den Fällen unverzichtbar (seien), in denen beispielsweise Drogen und Medikamente oder ein Nachtrunk nicht auszuschließen sind“. Überdies setze die Atemalkoholprobe eine freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraus.⁹

Auch der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulrich Franke erteilte der Einführung der Atemalkoholmessung bei Verkehrsstraftaten anstelle einer Blutprobenuntersuchung eine Absage, da die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK) sich zur Beurteilung der relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit im Bereich der Tatbestände des Verkehrsstrafrechts, insbesondere bei § 316 StGB, bewährt habe. Dies gelte auch aus der revisionsgerichtlichen Perspektive. Da die über die Atemalkoholkonzentration (AAK) und BAK ermittelten Werte in der rechtsmedizinischen Wissenschaft nicht ohne weiteres miteinander konvertierbar seien, bedürfe es insoweit der „Ermittlung und Festlegung eines neuen Grenzwerts auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen“ erklärte Franke. So existierten im Verkehrsstrafrecht bereits verschiedene Grenzwerte. Selbst wenn die Geräte und die Genauigkeit der Atemalkoholanalyse nicht zu beanstanden seien, so sei die Feststellung der AAK jedenfalls „durch eine gewisse Flüchtigkeit und Unwiederholbarkeit“ gekennzeichnet, verglich der BGH-Richter.¹⁰

Fraglich erscheint allerdings, ob in der Vergangenheit tatsächlich Sachverhalte bekannt geworden sind, bei denen jemals ein Bedarf bestanden hat, eine bereits durchgeführte und dokumentierte Blutuntersuchung bezüglich des ermittelten Blutalkoholwertes noch einmal zu wiederholen. Die Merkmale von „Flüchtigkeit und Unwiederholbarkeit“ kennzeichnen überdies die konkrete Wahrnehmung eines zurückliegenden Geschehens im gesamten Personalbeweis, und zwar ohne dass dieser – laut Bundesgerichtshof – der freien Beweiswürdigung des Tatrichters nicht mehr unterliegen, also der Verwertbarkeit grundsätzlich entzogen sein würde.¹¹ Deshalb ist nicht ersichtlich, warum sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Personalbeweis dahingehend ändern und nunmehr eine Reproduzierbarkeit von Beweismitteln, speziell für einen Alkoholbefund, gefordert werden sollte. Schließlich

⁹ BADS (2015): Blutprobe als Beweismittel nicht grundsätzlich aufgeben, Pressemitteilung vom 11.11.2015, Berlin/Hamburg, URL: <http://bads.de/pressemeldungen/blutprobe-als-beweismittel-nicht-grundsatzlich-aufgeben/> (abgerufen: 14.12.2015)

¹⁰ Ebd.

¹¹ BGHSt 23, 213 – 220

werden die konkret gemessenen und forensisch verwertbaren Ergebnisse im standardisierten Verfahren der Atemalkoholanalyse exakt dokumentiert.

Der Atemalkoholisierungsgrad wird durch das nach den Vorgaben des Gesetzgebers zugelassene Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidential, Typ MK III der Firma Dräger Safety AG & Co KG bestimmt. Im August 2013 erhielt die Erweiterung des Modells, „Dräger Alcotest 9510 DE“, ebenfalls die Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Somit erfüllen beide Geräte die in der DIN VDE 0405 festgeschriebenen Voraussetzungen.

Der gesamte standardisierte Messablauf zur Bestimmung der AAK ist im Dräger Evidential fest programmiert und kann nicht ohne Weiteres verändert werden. So besteht bei jeder Messung mit dem Gerät eine identische und ergebniszuverlässige Verfahrensweise, welche unmittelbar durch das Gerät vorgegeben wird.

Vorteile der Atemalkoholmessung bei Verkehrsstraftaten

Neben dem juristisch schnelleren Verfahren durch das Wegfallen der Wartezeit auf das Ergebnis der Blutprobe, den – dank sofort feststehendem Ergebnis der Atemalkoholmessung – seltener vorkommenden fehlerhaften Entscheidungen bezüglich der vorläufigen Einziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) und einer wesentlichen Kostenreduzierung für den alkoholisierten Fahrzeugführer, als auch für die Justiz und die Polizei, erhöht sich durch die Anwendung der Atemalkoholanalyse zugleich die potenzielle polizeiliche Kontrolleffizienz. Durch Einsatz der Atemalkoholanalyse entfallen Wartezeiten, bis ein Arzt bei der Dienststelle eingetroffen bzw. bis das Krankenhaus erreicht ist. Die eingesetzte Streifenwagenbesatzung wäre dadurch für die gesamte Dauer der Warte- und Entnahmezeit gebunden. Durch die Vereinfachung der Beweisführung mittels Atemalkoholmessung sei ein signifikanter Zeitvorteil für die Polizeibeamten zu verzeichnen, wodurch sich die Kontrollichte im öffentlichen Straßenverkehr erhöhe, wodurch sich ein wichtiger Beitrag für die Erhöhung der Verkehrssicherheit ergibt.¹²

Einer der weiteren Hauptgründe ist die Durchführung der Atemalkoholanalyse ohne Vornahme einer grundrechtsrelevanten Intervention. Denn bei der Durchführung der Blutentnahme bedarf es aufgrund der Notwendigkeit des venösen Blutes eines körperlichen Eingriffs. Dem steht allerdings das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG entgegen.

Bei der Frage der Zulässigkeit eines Grundrechtseingriffs ist aus rechtsstaatlicher Pflicht die Frage der „Erforderlichkeit“ einer Maßnahme ebenfalls zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit ist regelmäßig dann gegeben, wenn kein anderes milderer und gleichwirksames Mittel zur Verfügung steht.¹³ So ist von der Polizei im Rahmen der

¹² Hans, J.-M. (2009): Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand – Atemalkohol und Strafrecht – Verfahrensfragen, Referat im Arbeitskreis III des 47. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar vom 28.01 bis 30.01.2009, Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft, Hamburg, S. 156

¹³ Möllers, Martin H. W.(2011): Polizei und Grundrechte Ein Lehrbuch zu den Menschenrechten in der polizeilichen Praxis, Frankfurt, 2011, S. 77

Verhältnismäßigkeitsabwägung stets die mildeste Maßnahme anzuwenden. Befürworter der Einführung sind der Meinung, dass durch die Atemalkoholanalyse ein milderer, gleichermaßen zuverlässiges Mittel für die Beweisführung des Alkoholisierungsgrades zur Verfügung stehe, welches insbesondere ohne eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durchgeführt werden kann und somit ein grundrechtsrelevanter Eingriff entfällt.¹⁴

Die freiwillige, ohne körperlichen Eingriff durchzuführende Atemalkoholanalyse könnte zudem zu einer besseren Atmosphäre zwischen den Probanden und den Polizeibeamten führen, sodass sich Widerstandshandlungen, Körperverletzungen sowie Beleidigungen reduzieren.¹⁵

Atemalkohol – Messfehler in der Praxis?

Seit 1998, der Einführung des Atemalkoholwerts in § 24a StVG, bestand ausreichend Gelegenheit, Erfahrungen mit der AAK-Messung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu sammeln. Diese waren anfangs nicht ausschließlich positiv und ließen seinerzeit bei Übertragung auf das Strafverfahren insoweit gewisse Probleme erwarten.

Auf solche Unzulänglichkeiten der AAK-Messung hat 2001 schon der BGH hingewiesen und diese Methode daher nicht als zugleich stets hinreichend zuverlässiges Beweismittel zur abschließenden Feststellungen alkoholbedingter "absoluter" Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB anerkannt.¹⁶ Als Schwachstelle der Atemalkoholanalyse in der Praxis werden aus interessierter Sicht noch heute die – inzwischen auch nach Einschätzung der Verfasser völlig überholten – älteren Ergebnisse einer polizeiinternen Diplomarbeit aus Mecklenburg-Vorpommern behauptet.¹⁷

So waren seinerzeit praktische Anwendungsprobleme der Atemalkoholmessung vereinzelt im Wesentlichen festzustellen mit Blick auf

- Nichteinhaltung der Wartezeit (Durchführung frühestens 20 min. nach Trinkende)
- Verkürzung der Kontrollzeit (mindestens 10 Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnehmen, dabei kann die Kontrollzeit in der Wartezeit enthalten sein)
- Fehler bei der Erfassung der Alveolarluft (in den Lungenbläschen enthaltene Atemluft): Es wird ein Mindestvolumen an Atemluft gefordert, das abhängig ist

¹⁴ Hans, M. (2009), a. a. O.; ebenso Weidig, B. (2009): Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand, Referat im Arbeitskreis III des 47. Deutschen Verkehrsgerichtstages, a.a.O., S. 211, 213

¹⁵ Becker, R./Drewelow, K. (2004): Alcotest 7110 MK III Evidential – Kosten, widersprüchliche Regelungen, Verbesserungsvorschläge, in: Die Polizei, Köln, Heft 10/2004, S. 308

¹⁶ BGH: Beschluss vom 03.04.2001 – 4 StR 507/00 – BGHSt 46, 358-373

¹⁷ Manthey, K. (2009): Die Beweissicherheit des Dräger Alcotest 7110 Evidential im Ordnungswidrigkeitenverfahren (mit festgestellten Fehlerquoten von bis zu 50 Prozent), Diplomarbeit, vorgelegt am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern, Güstrow, 14.12.2009; Becker, R./ Manthey, K. (2010): Heilbare Schwachstellen und Nachbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential im Ordnungswidrigkeitenverfahren, in: Polizei report, Heft 2/2010, S. 12-15

vom Alter und Geschlecht der Probanden. Nur die korrekte Eingabe der vorgesehenen Personaldaten vor der Messung in das Gerät gewährleistet die Einhaltung der sodann berücksichtigten Richtwerte für geschlechts- und altersspezifische Minimalvolumina.

- Fehler beim Messprotokoll zur Atemalkoholanalyse (z. B. Dokumentationslücken, falsche Eintragungen bei der Warte- oder Kontrollzeit, Nichtübereinstimmung von Systemzeit (Uhrzeit) des Messgerätes mit der Uhrzeit des Messbeamten pp.)
- Nichteinhaltung weiterer Bedingungen für das Messverfahren (Bauartzulassung und gültige Eichung des Geräts, sachgerechte Vorbereitung und Durchführung der Messung durch Kenntnis der Bedienungsanleitung, entsprechende Schulung der Beamten).

Auch der Rechtsmediziner Hans-Thomas Haffner von der Universität Heidelberg räumte bei einem bundesweiten Kongress der Verkehrsmediziner und Verkehrspsychologen im September 2014 in München ein, dass die vorgenannten Handhabungsprobleme durch entsprechende Vorkehrungen, Softwareänderungen, bessere Schulung der Polizeibeamten, Offenlegung der Funktionsprüfung und korrekter Nacheichung sowie verlängerte Warte- und Kontrollzeiten inzwischen gelöst sind bzw. zumindest deutlich minimiert werden können.¹⁸

Verwertbarkeit von Atemalkoholmessungen im Verkehrsstrafrecht

Als sehr fraglich erscheint Universitätsprofessor Haffner indes, ob bei den höheren Ansprüchen des Strafrechts die Atemalkoholanalyse die Untersuchung der Blutalkoholkonzentration vorbehaltlos ersetzen kann. Das zentrale Problem sieht er in der Notwendigkeit und Vergleichbarkeit von AAK und BAK. Im Unterschied zur AAK könne die BAK stets gewonnen werden.

Zunächst müsste aber ein AAK-Grenzwert als Äquivalent zum BAK-Grenzwert geschaffen werden. Im Ordnungswidrigkeitenrecht habe man den Konversionsfaktor vergleichsweise niedrig, also unterhalb des ermittelten Durchschnittswerts, angesetzt, was auf eine Privilegierung der Probanden hinauslaufe, die sich der AAK unterziehen.

In der Tat stellt ein Umrechnungsfaktor von 1 : 2.000 gegenüber dem physiologischen Mittelwert von 1 : 2.174 eine Begünstigung von acht Prozent zugunsten der Atemalkoholmessung dar.¹⁹ Danach führt eine Messung des Atemalkoholgehalts grundsätzlich zu niedrigeren Werten der Alkoholbeeinflussung als dies bei einer Blutanalyse der Fall wäre. Das ist ein klarer Vorteil für die pustenden Probanden, insbesondere in Nähe des Grenzwertes von 1,1 Promille BAK, vom Gesetzgeber in § 24a StVG jedoch so gewollt.

¹⁸ Haffner, Prof. Dr. H.-Th. (2014): AAK – Wissenschaft und Praxis, Vortrag anlässlich des 10. Gemeinsamen Symposiums der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) am 05./06.09.2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität in München

¹⁹ Schlanstein, P. (2009): Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand, Besser Pusten statt Pieksen, in: Verkehrsdienst, Heft 7/2009, S. 180, 182

Rechtsmediziner Haffner befürchtet, indem er sich auf ein juristisches Feld begibt, dass diese Günstigerstellung den Ansprüchen an die Rechtsgleichheit evtl. nicht genüge, da die Bevorteilung der einen Methode eine Benachteiligung der anderen zwangsläufig nach sich ziehe, zumal die Probanden nicht alle stets in der Lage seien, selbst zu wählen, welches Verfahren sie sich unterziehen wollen. Fraglich bleibt aber, ob diejenige Person, die eine Atemalkoholmessung durchzuführen nicht in der Lage ist, durch die unterlassene Verpflichtung bzw. Belastung anderen gegenüber, es ebenso zu halten, in seinem Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG betroffen worden ist. Denn schließlich ist demjenigen, der persönlich einen Unrechtstatbestand erfüllt, insoweit nur Recht geschehen.

Laut BGH wird davon ausgegangen, dass sich die Alkoholkurve noch bis zu zwei Stunden nach Trinkende im Anstieg befinden kann.²⁰ Daher steht das Ende der Resorptionsphase erst nach zwei Stunden Wartezeit definitiv fest. Dies nahm der Wissenschaftler Haffner vom Universitätsklinikums Heidelberg beim Münchener Verkehrssymposium überdies zum Anlass, eine rechtspolitische Entscheidung über die generelle Einforderung einer Wartezeit von zwei Stunden einzufordern.

Um einen neuen AAK-Grenzwert als Äquivalent zum BAK-Grenzwert festzulegen, wie es der Auffassung des Rechtsmediziners Haffner entspricht, müsse zunächst ein Grundwert (als eigentliche Grenze) ermittelt werden, auf den sodann ein Sicherheitszuschlag zu addieren wäre, der die Messpräzision absichern soll.

Da gemäß BGH der Grundwert der alkoholbedingten absoluten Fahrunsicherheit von Kfz-Führern bei 1,0 Promille BAK²¹ anzusetzen ist, müsste laut ermitteltem Umrechnungsfaktor²² der Vergleichsgrundwert zunächst bei 0,47 mg/l AAK und der endgültige Wert der absoluten Fahrunsicherheit (plus des – auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren [§ 24a Abs. 1 StVG] verwendeten²³ – hohen Sicherheitszuschlags von 17 Prozent) vorerst bei 0,55 mg/l AAK liegen. Demgegenüber beträgt bei der BAK der Sicherheitszuschlag zum Grundwert (aber) nur 10 Prozent (entsprechend 1,1 Promille).

Zur Konvertierbarkeit von Blut- in Atemalkohol

Da die Messpräzision beim Atemalkohol jedoch nicht nur von der Methode, sondern auch von der Größenordnung ab Werten von 0,5 mg/l AAK aufwärts etwas schlechter sei, müsse laut Verkehrsmediziner Haffner – neben den vorgenannten 17 Prozent – noch ein zweiter Sicherheitszuschlag hinzu addiert werden. Dieser soll gewährleisten, dass bei demjenigen, bei dem mit einer Messmethode ein Ergebnis über dem Grenzwert (1,1 Promille BAK bzw. 0,55 mg/l AAK) ermittelt wurde, auch bei der alternativen Messmethode (AAK) ein Wert über dem alternativen Grenzwert (0,55 mg/l) herauskomme.

Aus Gründen der mutmaßlich verfassungsmäßig zu gewährleistenden Rechtsgleichheit beider naturwissenschaftlicher Methoden, d. h. zur Vermeidung einer

²⁰ BGH, NJW 1974, 246

²¹ BGH, NJW 1990, 2393

²² Slemeyer, A./Schoknecht, G. (2008): Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich, Länderstudie 2006, Blutalkohol 45, S. 49-62

²³ Vgl. BGH, NZV 2001, 267

strafrechtlichen Privilegierung der Atemalkoholanalyse, ist es nach Meinung des Universitätsprofessors erforderlich, den zweiten Sicherheitszuschlag sowohl auf die 1,1 Promille BAK als auf die 0,55 mg/l AAK zu addieren. Unter Berücksichtigung der Schwankungsbreiten der beiden Methoden wären etwa acht Prozent auf den jeweiligen Grundwert aufzuschlagen, d. h. die absolute Fahrunsicherheit für Kfz-Führer begänne künftig (aus Gleichheitsgründen) bei 1,18 Promille BAK und alternativ – für die forensisch anerkannte Atemalkoholmessung – bei 0,59 mg/l AAK.

Aktuelle Entwicklungen: Grenzwertsetzung – quo vadis?

Aus generalpräventiver Sicht erscheint höchst fraglich, wie sich eine solche vorgeschlagene Veränderung der Grenzwerte für die BAK- und AAK-Messung auf das Rechtsempfinden in der Gesellschaft sowie auf die Verkehrssicherheit auswirken würde. So wäre zu beachten, dass eine Anhebung der Grenzwerte in nicht unerheblichem Maß ein Leck in der Strafverfolgung verursachen würde. Eine Erhöhung des BAK-Grenzwertes auf 1,18 Promille dürfte laut eigener Schätzung Haffners zu einem „Strafverlust von ca. acht bis zehn Prozent“, d. h. von Fällen führen, die damit einer strafrechtlichen Sanktion künftig entgehen könnten.

Die Bedenken der Rechtsmedizin sollen aber keine Verweigerungshaltung gegenüber einer gerichtsverwertbaren Anwendung der AAK-Messung darstellen, sondern den aktuellen Stand der Risiken und Möglichkeiten aus naturwissenschaftlicher und verkehrsstrafrechtlicher Sicht aufzeigen.

Deshalb ist konkret zu überlegen, wie ein solches Vorhaben erfolgreich umgesetzt werden kann.²⁴ Aus rechtspolitischer Sicht ist letztlich zu entscheiden, welche Nachteile ggf. in Kauf zu nehmen sind, um die Fülle von Vorteilen einer forensischen Anerkennung der AAK, wie insbesondere

- ein signifikanter Zeitvorteil bei der Polizei, welcher eine Steigerung der Kontrollichte gestattet und somit einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit liefert,
- juristisch schnellere Verfahren, die in engerem zeitlichen Zusammenhang zur Tat eine strafbare Alkoholfahrt ahnden,
- eine wesentliche Kostenreduzierung sowohl für den Betroffenen als auch für Justiz und Polizei,
- die Nutzung des mildesten und grundrechtsschonendsten Mittels (körperliche Unversehrtheit), das zum Beweis einer Alkoholisierung im Straßenverkehr zur Verfügung steht,

auch in Strafverfahren realisieren zu können.

Das Ergebnis des auf Initiative der Hochschule der Sächsischen Polizei Mitte 2015 gestarteten bundesweiten Forschungsprojekts zur Überprüfung der statistischen Vergleichbarkeit zwischen Blutalkoholanalyse und beweissicherer

²⁴ Schlanstein, P. (2015): Optimierung von Tempo- und Alkoholkontrollen, in: Polizei, Verkehr + Technik (PVT), Heft 1/2015, S. 5-8

Atemalkoholanalyse wird zunächst eine Tatsachengrundlage für künftige verkehrspolitische Aussagen liefern.

Zwar besteht weiterhin aus physiologischen Gründen keine durchgehende Konvertierbarkeit zwischen der AAK und der BAK, so dass aus einem gemessenen AAK-Wert die BAK nicht mit absoluter Sicherheit errechnet werden kann.²⁵ Unabhängig von der Frage der – auch beim § 24a StVG nicht erforderlichen – Konvertierbarkeit ergibt sich daraus analog zur BAK die Forderung, experimentell einen hohen Zusammenhang der Wahrscheinlichkeit zwischen einer gemessenen AAK und dem entsprechenden Unfallrisiko der absoluten Fahrunsicherheit zu ermitteln, um auf eine Umrechnung ganz verzichten und eine separate gesetzliche AAK-Grenze für das Verkehrsstrafrecht festsetzen zu können.

In anderen europäischen Ländern wird schon lange die Atemalkoholanalyse ganz selbstverständlich bei Verkehrsstraftaten angewendet. Dies gilt beispielsweise für Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.²⁶ In der Schweiz wird am 1. Oktober 2016 die vom Parlament in Bern schon im Juni 2012 beschlossene beweissichere Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten eingeführt.²⁷ Begründet wird die Maßnahme im Wesentlichen mit technisch hoch entwickelten Geräten, die auch im Bereich von 0,8 Promille (bislang die in der Schweiz höchstzulassene Grenze für die Atemalkoholmessung) oder mehr den Atemalkoholwert beweissicher bestimmen können. Diese würden in zahlreichen EU-Staaten und weiteren Ländern bereits seit längerem eingesetzt. Strafbar ist danach das Führen eines Kfz mit einer BAK von mindestens 0,8 Promille BAK oder mehr sowie alternativ – und zwar unabhängig von einer Konvertierbarkeit – einer AAK von mindestens 0,4 mg/l. Eine Umrechnung entfällt ausdrücklich. Als Beweismittel ist allein die tatsächlich gemessene Atemalkoholkonzentration anzugeben.²⁸

Es bleibt zu hoffen, dass der Gerichtstag 2016 sich in seinen Empfehlungen nicht bloß auf einen billig erscheinenden Kompromiss einigen wird, der vom Bundesjustizminister bereits konkret angekündigt worden ist und sozusagen als taktischer Ausweg zu beharrlichen Forderungen nach moderneren Beweiserhebungsmethoden dienen könnte: Durch den geplanten Wegfall des Richtervorbehalts bei der Anordnung von Blutentnahmen (§ 81a Abs. 2 StPO) sollen „künftig Verkehrskontrollen bei Alkoholsündern auch nicht mehr so zeitaufwendig wie derzeit“ durchzuführen sein.²⁹

²⁵ OLG Zweibrücken, Blutalkohol 39, 278-280

²⁶ Budde, D. (2013): Beweissichere Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten, Vortrag im Panel Police traffic safety in Europe – accident prevention, traffic surveillance and technology des 16. Europäischen Polizeikongresses am 19./20.01.2013 in Berlin

²⁷ DVR (2015): Schweiz: Atemprobe statt Blutprobe bei Alkoholkontrollen, URL: <http://www.dvr.de/aktuelles/welt/4200.htm> (abgerufen: 14.12.2015)

²⁸ Bundeskanzlei: Alkohol im Straßenverkehr: Atemprobe statt Blutprobe ab dem 1. Oktober 2016, Bern, Pressemitteilung vom 01.07.2015

²⁹ BADS (2015), a. a. O.